

Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand hat sich gem. §10 Abs. 1 der Vereinssatzung die folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.11.1998 genehmigt und trat am 20.11.1998 in Kraft.

§1 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Ihm obliegen folgende satzungsgemäße Aufgaben:
 1. Er beschließt den Etatvorschlag für das kommende Geschäftsjahr und legt der Mitgliederversammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zur Beschlussfassung vor.
 2. Er bereitet alle in §10 der Vereinssatzung aufgeführten Tätigkeiten vor und führt sie aus.
 3. Er nimmt Beitrittserklärungen entgegen und spricht die Aufnahme neuer Mitglieder aus.
 4. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
 5. Er entscheidet über die fristlose Kündigung einer Mitgliedschaft und über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
 6. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Jahresbeitrags vor.
 7. Er beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
 8. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Tagesordnung vor.
 9. Er nimmt schriftliche Ergänzungen zur Tagesordnung entgegen.
 10. Er weist Einnahmeüberschüsse aus Dienstleistungsaufgaben des Vereins bestimmten Projekten zu.
 11. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben zuweisen, die die Satzungszwecke fördern.

§2 Vertretungsregelungen

1. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Schriftführung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Kassenwart wird im Verhinderungsfall durch den Vorsitzenden vertreten.

5. Schriftliche Willenserklärungen, die mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters versehen sind, gelten Dritten gegenüber als Willenserklärungen des Vereins. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Namen von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterschreiben.

§3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung; er schlägt die Tagesordnung vor und lädt fristgerecht zu den Sitzungen ein.
2. Er leitet die Mitgliederversammlung nach der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung.
3. Der Schriftführer fasst die Verhandlungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung in einer Niederschrift zusammen
4. Der Kassenwart verwaltet die eingeworbenen Projektmittel sowie die aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen bestehenden Eigenmittel des Vereins nach den einschlägigen Vorschriften bzw. nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Er stellt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Haushaltsplan für das am 1. Januar beginnende Geschäftsjahr auf und bereitet die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Er veranlasst die fristgerechte Einzahlung der Jahresbeiträge der Mitglieder, schlägt die Zuweisung von Einnahmeüberschüssen an bestimmte Projekte vor

§4 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein ständiger Vertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§5 Weitere Verfahrensregeln des Vorstands

1. Die postalische Anschrift des Vorstands ist bis auf weiteres Brückenstrasse 12, 04685 Nerchau OT Bahren.
Einzahlungen erfolgen auf das Konto 308 007 480 (BLZ 860 654 83) bei der Raiffeisenbank Grimma.
2. Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen im Vereinszimmer statt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
3. Wenn zwei Mitglieder des Vorstands unter schriftlicher Begründung die Abhaltung einer Vorstandssitzung beantragen, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Bahren, den 20. November 1998